

Freistellungen und Schonungen für den Unterricht

Die Schulärztin/der Schularzt kann ausschließlich die Begutachtung der SchülerIn durchführen, die Befreiung oder Schonung wird von der Schulleitung ausgesprochen.

Bei Befreiung von Unterrichtsstunden muss die Schülerin/der Schüler nicht am Unterricht teilnehmen. Wenn sie/er dennoch anwesend ist, aber beispielsweise nicht mitturnt, ist die Schulstunde als Unterrichtszeit zu betrachten.

Bei Schonungen muss die Schülerin/der Schüler am Unterricht teilnehmen, sie/er ist nur von Teilbereichen befreit.

Die Schulärztin/der Schularzt begutachtet in diesen Fällen die Schülerin/den Schüler im Auftrag der Schulleitung und ist deshalb anlassbezogen zu Auskünften gegenüber der Schulleitung verpflichtet. In allen anderen Fällen unterliegt die Schulärztin/der Schularzt der ärztlichen Schweigepflicht und darf keinerlei Untersuchungsergebnisse an Dritte weitergeben.

Je nach Beschluss des SGA ist spätestens ab einem Ausfall von zwei Wochen eine Begutachtung durch die Schulärztin/den Schularzt verpflichtend (vorher gilt die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten).

Dazu ist die Bestätigung einer niedergelassenen Ärztin/Arztes oder der betreuenden Ambulanz mitzubringen.

Rückwirkende Unterrichtsbefreiungen durch die Schulärztin/den Schularzt sind nicht vorgesehen.

Die Einnahme eines Antibiotikums schließt nicht von vornherein die Teilnahme am Sportunterricht aus, jeder Fall ist individuell zu beurteilen.

Entschuldigungen für Fehlstunden bei Erkrankung oder außerschulischen Terminen sind bei SchülerInnen unter 18 Jahren von den Erziehungsberechtigten einzufordern und können NICHT ersatzweise von der Schulärztin/dem Schularzt bestätigt werden.

Die Schulleitung ist nicht berechtigt, bei Fehlstunden ein medizinisches Attest bzw. eine Krankmeldung mit Diagnose vom Arzt einzufordern. Es genügt bei Minderjährigen die Entschuldigung der Erziehungsberechtigten.

Wenn SchülerInnen unter 18 Jahren geplant vorzeitig den Unterricht verlassen wollen (z.B. Arzttermine,...), so muss dies der Schule vorab telefonisch oder schriftlich von den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden und fällt NICHT in den Zuständigkeitsbereich der Schulärztin.

Schulchikurs, Sport- und Projektwochen

Vor mehrtägigen Schulveranstaltungen sind Allergien, Unverträglichkeiten, Dauer- bzw. Notfallmedikation sowie besondere Diäten zu erfassen.

Notwendige Maßnahmen sollten mit den Eltern besprochen und schriftlich dokumentiert werden. Persönliche und versicherungsrelevante Daten sollten vorbereitet und mitgegeben werden.

Bei besonderen Fragestellungen kann die Schulärztin/der Schularzt jederzeit beigezogen werden.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die jährliche Untersuchung der SchülerInnen durch die Schulärztin/den Schularzt unmittelbar vor der Sport- oder Projektwoche stattfindet, damit akute Erkrankungen ausgeschlossen und chronische Krankheiten besprochen werden können. Dies dient dem Wohle der teilnehmenden SchülerInnen und erleichtert den begleitenden Lehrkräften ihre umfassende Betreuung der SchülerInnen.